

Beitragsordnung TSV 1907 Londorf e. V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand schlägt die Beitragssätze vor.
2. Die festgesetzten Beträge werden bis zum 1. April des Geschäftsjahres erhoben.

§ 3 Beiträge

	pro Jahr	pro Monat
Jugendliche bis 14 Jahre	20.-€	1,67 €
Jugendliche bis 18 Jahre (einschließlich Azubis, Wehrpflichtige, Schüler, Studenten)	23.-€	1,92 €
Erwachsene	33.- €	2,75 €
Familienbeitrag	70.- €	5,83 €

(Der Familienbeitrag umfasst die Beiträge für den (die) Ehegatten(in) und die Kinder des (der) Antragstellers(in) nach § 3 Punkt 2.

Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

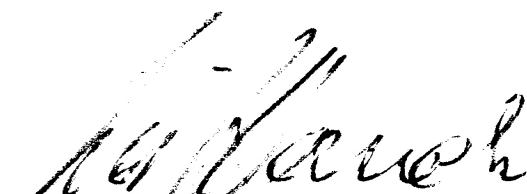
1. Für die Beitragshöhe ist das Alter des Mitglieds zum 1. April maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein mitzuteilen.
4. Mit dem Mitgliedsbeitrag werden u. a. die Kosten abgedeckt, die der Verein für die Sportversicherung des Isb h, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund Hessen (Isb h) festgelegten Sätze jeweils am Jahresanfang zu entrichten hat.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung bis zum 1.4. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April eines jeden Jahres auf ein Konto des Vereins.
7. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren von 3.-- € pro Mahnung erhoben, eventuell entstehende Kosten für Rücklastschriften, werden dem Mitglied belastet..
8. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsdatum (monatliche Berechnung). Bei Eintritt nach dem 15. des Monats – erfolgt die Beitragsberechnung ab dem 1. des Folgemonats.

§ 4 Beitragsbefreiung


1. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder wegen sozialen oder sportlichen Gründen von der Zahlung des Beitrages befreien.
2. Antragsberechtigt ist jedes Familienmitglied für sich selbst oder ein anderes Familienmitglied. Die Beitragsbefreiung ist zeitlich befristet. Von den Mitgliedern gestellte Anträge auf Beitragsbefreiung müssen schriftlich erfolgen.

Beschluss durch den Vorstand:

Londorf, 7. Dezember 2010



Vorsitzender



Schriftführer